

## Grundlagen

Mittel in welchem Ausmass zur Vollziehung der Gesetze erhalten sollen. – Zur Gewährleistung einheitlicher Standards hat der Staat zunehmend die Bestimmung und Überwachung der öffentlichen Aufgabenerfüllung in den Gemeinden übernommen, womit eine fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens betreffende Aufgabenverflechtung zwischen Staat und Gemeinden entstanden ist.<sup>60</sup> Die Gemeinden werden immer mehr Aufgabenträger des Staates vor Ort, denen in bestimmten Aufgabengebieten mehr oder weniger Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit zugestanden wird. Eine Unterscheidung von kommunalen Aufgaben nach eigenem und übertragenem Wirkungskreis ist in der Praxis kaum mehr möglich.<sup>61</sup> Die Grenzen sind fließend, da sie vom Grad bestimmt sind, inwieweit eine Gemeinde ein Aufgabengebiet autonom gestalten und regeln kann. Die Gemeinden haben zwar noch ihre Gebietshoheit bei der Ausübung ihrer Aufgaben und ihre Personalhoheit bei der Bestellung öffentlicher Ämter, doch die Organisations-, Planungs-, Ordnungs- und Finanzhoheit sind durch das Gemeindegesetz und andere gesetzliche Normen eingeschränkt.

Gemäss Art. 7 GemG können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände bilden oder bestehenden beitreten. Ein Zweckverband entsteht durch Vereinbarung der Gemeinden und Genehmigung der Vereinbarung durch die Regierung. Zweckverbände haben sich zur Errichtung und zum Betrieb technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel zur Wasserversorgung oder zur Abwasser- und Abfallbeseitigung, gebildet sowie zur gemeinsamen Führung der Alters- und Pflegeheime. Job von Neil beschreibt in seiner Dissertation die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit der Gemeinden und die verschiedenen Zweckverbände und Genossenschaften.<sup>62</sup> Als wichtigste gehören heute dazu: die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland und die Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland, der Abwasserzweckverband Liechtenstein, der Verein für Abfallbeseitigung mit Sitz in Buchs, die Grossgemeinschaftsantennenanlage sowie die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Vgl. von Neil J., S. 41.

<sup>61</sup> von Neil J., S. 222ff.

<sup>62</sup> von Neil J., S. 131 ff.

<sup>63</sup> Auf die Alters- und Krankenhilfe gehen Manfred Gantner und Johann Eibl in ihrer Studie ein. In meiner Forschungsarbeit habe ich ergänzend und schwerpunktmässig dazu die kosten- und verursachergerechte Gebührengestaltung der kommunalen Werkbetriebe untersucht.